

Anlage 2

Berechnungshilfe zur Selbsteinschätzung nach § 5 der AGB

Dieser **Berechnungsbogen** unterstützt Sie bei Ihrer Selbsteinschätzung. Er ist nicht Bestandteil des Vertrages.

Die Höhe des Betreuungsentgelts ist nach der jeweils aktuellen Entgelttabelle gestaffelt. Die Vertragspartner schulden das monatliche Entgelt in Höhe der für sie maßgeblichen Einkommensstufe. Sie nehmen für die Einstufung eine Selbsteinschätzung vor. Maßgeblich für die Einstufung ist das ausgehend vom jeweiligen aktuellen Monatseinkommen fiktiv auf ein Jahr hochgerechnete Einkommen der Haushaltsgemeinschaften in denen das Kind lebt.

Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören:

- die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
- die im Haushalt lebenden Vertragspartner des Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Vertragspartner nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernd Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Vertragspartners.

Falls das zu versteuernde Einkommen in einem Steuerbescheid festgesetzt ist

Zum Jahreseinkommen gehören folgende Einkünfte:

- das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Absatz 5 Einkommenssteuergesetz gemäß Steuerbescheid
- zuzüglich der gegebenenfalls im Steuerbescheid berücksichtigten negativen Einkünfte,
- alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden (fiktiv) auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte, z. B. (ggf. anteilige) Renten- und Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (z. B. ALG I und II, Wohngeld BAFöG), Elterngeld, Kindergeld aller im Haushalt lebenden Kinder.

Falls das zu versteuernde Einkommen (noch) nicht in einem Steuerbescheid festgesetzt ist

Zum Jahreseinkommen gehören folgende Einkünfte:

- (fiktiv) auf ein Jahr hochgerechnete Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Bruttoarbeitslohn, -gehalt, -bezüge), die sich aus der Lohnsteuerbescheinigung oder aus Verdienstbescheinigungen ergeben können), gegebenenfalls abzüglich Werbungskosten im Sinne des Steuerrechts,
- (fiktiv) auf ein Jahr hochgerechnete Einkünfte (nur Gewinn) aus selbständiger Arbeit,
- (fiktiv) auf ein Jahr hochgerechnete Einkünfte (nur Gewinn) aus Gewerbebetrieb,
- (fiktiv) auf ein Jahr hochgerechnete Einkünfte (nur Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft,
- (fiktiv) auf ein Jahr hochgerechnete Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- (fiktiv) auf ein Jahr hochgerechnete Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige (fiktiv) auf ein Jahr hochgerechnete Einkünfte, z. B. (ggf. anteilige) Renten- und Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (z. B. ALG I und II, Wohngeld BAFöG), Elterngeld, Kindergeld aller im Haushalt lebenden Kinder.

Von der Summe dieser Einkünfte können Sie ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind einen Freibetrag von 5.000 Euro pro Kind abziehen.

Berechnung Ihrer Einkünfte

Jährliche Einkünfte: Ermittlung laut Steuerbescheid (aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft/en)

hier Ihre Angaben

zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG gemäß Steuerbescheid:

zuzüglich der gegebenenfalls im Steuerbescheid berücksichtigten negativen Einkünfte:

oder

Jährliche Einkünfte: Ermittlung ohne Steuerbescheid (aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft/en)

hier Ihre Angaben

1. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit: (Bruttoarbeitslohn, -gehalt, -bezüge, gegebenenfalls abzüglich Werbungskosten im Sinne des Steuerrechts)	
2. Jährliches Einkommen aus selbständiger Tätigkeit: (nur Gewinn)	
3. Jährliches Einkommen aus Gewerbebetrieb: (nur Gewinn)	
4. Jährliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft: (nur Gewinn)	
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen: (Zinsen, u.ä.)	
6. Jährliches Einkommen aus Vermietung und Verpachtung:	
7. Sonstige Einkünfte: (falls nicht in Punkt 1 enthalten)	

Monatliche Einkünfte (aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft/en)

hier Ihre Angaben

8. Krankengeld (monatliche Einkünfte x 12):	
9. Arbeitslosengeld I + II (monatliche Einkünfte x 12):	
10. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss (monatliche Einkünfte x 12):	
11. Bafög (monatliche Einkünfte x 12):	
12. Renten (monatliche Einkünfte x 12): (ausgenommen: Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz)	
13. Wohngeld (monatliche Einkünfte x 12):	
14. Kindergeld (monatliche Einkünfte x 12):	
15. Elterngeld (monatliche Einkünfte x 12):	
16. Sonstige Einkünfte (monatliche Einkünfte x 12):	

Freibeträge (aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft/en)

hier Ihre Angaben

Abzüglich Freibetrag für das 2., 3., 4. und jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind (jährlich 5.000 Euro je Kind)	./.
--	-----

Ergebnis

hier Ihre Angaben

Jahreseinkommen (Summe Beträge Ziffer 1-16 abzgl. Freibeträge)	
--	--

Nach den obigen Berechnungen entspricht das Jahreseinkommen der Haushaltsgemeinschaft der Einkommensstufe:

Stufe I <input type="checkbox"/> bis 30.000 €	Stufe II <input type="checkbox"/> bis 43.000 €	Stufe III <input type="checkbox"/> bis 56.000 €	Stufe IV <input type="checkbox"/> bis 69.000 €	Stufe V <input type="checkbox"/> bis 82.000 €	Stufe VI <input type="checkbox"/> über 82.000 €
---	--	---	--	---	---